



aus der Kommunikation mittels E-Mail und daraus eventuell resultierende Schäden und sonstige Nachteile trägt der Auftraggeber;  haftet nicht für derartige Risiken, Schäden oder sonstige Nachteile.

**5.2** Wenn der Auftraggeber Informationen, Nachrichten oder sonstige Daten mittels E-Mail an  übermittelt, die dringend sind, Fristen oder Termine enthalten, wird der Auftraggeber telefonisch auf diese Übermittlung hinweisen sowie diese Informationen, Nachrichten oder sonstigen Daten bei Bedarf zusätzlich per Telefax übermitteln oder auf andere Art sicherstellen, dass  in angemessener Weise reagieren kann.

**5.3** Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Daten zu treffen; insbesondere ist es Aufgabe des Empfängers, sämtliche Datei-Anhänge vor dem Öffnen der Dokumente mit geeigneter Anti-Viren- Software zu überprüfen, unabhängig davon, ob die Dateien auf Datenträgern, per E-Mail oder auf anderem Weg geliefert werden. Sollte aufgrund der Datenübermittlung von  an den Auftraggeber ein Virus in die Systeme des Auftraggebers gelangen haftet BMH nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden.

## 6 SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

**6.1** Die Urheberrechte an den von BMH, seinen Mitarbeitern und Subauftragnehmern geschaffenen Werken wie insbesondere Arbeitspapiere, Berichte, Analysen, Programme, Berechnungen, Korrespondenzen etc verbleiben bei BMH. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die vom Beratungsvertrag umfassten Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von BMH, seinen Mitarbeitern oder Subauftragnehmern geschaffenen Werke ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von BMH ganz oder auszugsweise zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.

**6.2** Vorbehaltlich von Punkt 4 ist BMH berechtigt, alle Kalkulationstabellen, Datenbanken, Systeme, Techniken, Methoden, Ideen, Konzepte, Informationen und das Know-how, welche(s) im Lauf der Erfüllung des Beratungsvertrages von  seinen Mitarbeitern und Subauftragnehmern entwickelt wurde(n) in jeder Art und Weise, die  als angemessen erachtet, zu verwenden.

**6.3**  ist berechtigt, nach Beendigung des Beratungsvertrages eine Ausfertigung sämtlicher durch  erstellten Dokumente bzw Software sowie sämtliche Dokumente, auf denen die Leistungen beruhen, zu behalten, sodass  über berufssübliche Aufzeichnungen der Leistungen verfügt. Es entspricht der Praxis von  solche Dokumente frühestens nach sieben Jahren zu vernichten.

## 7 HONORAR

**7.1** Das Honorar für die Leistungen errechnet sich grundsätzlich als reines Zeithonorar, das sich aus dem für die Durchführung des Beratungsvertrages notwendigen Zeitaufwand und dem jeweiligen Stundensatz der betreffenden Mitarbeiter errechnet. Der notwendige Zeitaufwand sowie der jeweilige Stundensatz hängen von der Art und Komplexität der zu leistenden Arbeiten bzw der erforderlichen Qualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter ab. Die Beurteilung, welche Qualifikation erforderlich ist, obliegt allein . Reisezeiten werden zu normalen Stundensätzen verrechnet. Die Stundensätze werden mindestens jährlich angepasst. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

**7.2** Allfällige Honorarschätzungen von  erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sind jedoch nicht verbindlich. Sobald abschätzbar ist, dass eine Honorarschätzung voraussichtlich in erheblichem Ausmaß überschritten werden wird, wird  den Auftraggeber darüber informieren.

**7.3**  ist berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Leistungen (Zwischen- ) Rechnungen zu legen und Anzahlungen zu verlangen.

**7.4** Alle Rechnungen sind nach Erhalt sofort fällig. Der in Rechnung gestellte Betrag ist zahlbar unabhängig davon, ob das Projekt bereits abgeschlossen ist oder nicht. Für Zahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

**7.5** Allfällige Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen. Werden fristgerecht Einwendungen erhoben, bleiben alle unstrittigen Beträge am Fälligkeitsdatum zahlbar.

**7.6** Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc (wie beispielsweise Bahn-, Bus-, Flugkosten, Taxi- und Mietwagenkosten, Kilometergeld, Parkgebühren, Diäten, Hotel- kosten, Fax- und Telefongebühren, Porto, Kosten für Boten- und Kurierdienste, Kopien, zusätzliche Versicherungsprämien für Einzelaufträge) werden gesondert verrechnet.

## 8 MÄNGELBEHEBUNG

**8.1**  ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende wesentliche Unrichtigkeiten und Mängel in seinen endgültigen Berichten bzw Stellungnahmen zu beseitigen und wird den Auftraggeber darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.  ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte über derartige Änderungen zu informieren.

**8.2** Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch  zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Vorlage des endgültigen Berichtes, bzw falls ein solcher nicht abgegeben wird, sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit durch .

## 9 HAFTUNG

**9.1**  haftet außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die dem Auftraggeber verursachten Schäden. Auf jeden Fall ist die Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit sowie Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

**9.2** Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

**9.3** Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Ansprüche, auf welcher Grundlage auch immer, im Hinblick auf die Leistungen ausschließlich gegenüber  nicht jedoch gegenüber anderen Unternehmen des Blue Minds P[ ]\* Netzwerkes oder gegenüber Partnern oder Mitarbeitern oder gegenüber Subauftragnehmern, geltend zu machen.

## 10 BEENDIGUNG

**10.1** Der Beratungsvertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

**10.2** Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Beratungsvertrages ist der Auftraggeber, unabhängig davon, welche der Vertragsparteien gekündigt hat, verpflichtet,  die angelaufenen Barauslagen, Spesen und Reisekosten so- wie ein angemessenes Honorar, das unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen berechnet wird, zu bezahlen.

**10.3** Wird der Beratungsvertrag vom Auftraggeber – abgesehen vom Fall einer Kündigung aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch  – oder von  aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Auftraggeber gekündigt, ist der Auftraggeber weiters verpflichtet,  alle angemessenen zusätzlichen Kosten, die BMH in Verbindung mit der vorzeitigen Beendigung entstehen, zu ersetzen.

**10.4** Sollte BMH trotz Auftragsbeendigung zu weiteren Leistungen gesetzlich verpflichtet sein, ist der Auftraggeber auch zur Bezahlung eines entsprechenden Honorars für jene Leistungen verpflichtet.

**10.5** Sofern der Auftraggeber eine ihm zugewiesene Aufgabe nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht erfüllt oder im Fall sonstiger mangelnder Kooperation ist der Auftraggeber verpflichtet, BMH den entstandenen Mehr- aufwand zu ersetzen.

## 11 ABWERBUNG VON DIENSTNEHMERN

**11.1** Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Dienstnehmer und sonstigen Mitarbeiter von BMH oder eines Unternehmens des Blue Minds Holding Netzwerkes, welche direkt oder indirekt an der Erbringung der Leistungen beteiligt waren, abzuwerben oder zu beschäftigen. Diese Verpflichtung besteht während der Laufzeit des Auftragsverhältnisses und weitere sechs Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Wird diese Verpflichtung vom Auftraggeber nicht eingehalten, so gilt eine Vertragsstrafe von sechs Monatsbezügen des betreffenden Dienstnehmers bzw Mitarbeiters als vereinbart. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinausgehende Schadenersatzsprüche bleiben unberührt.

## 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**12.1** Sollte eine Bestimmung des Beratungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit sowie die Durchführung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirk- same und durchführbare Bestimmung ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

**12.2** Der Beratungsvertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Leistungen getroffenen Regelungen; mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Alle bisher zwischen den Vertragsparteien mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf die Leistungen verlieren mit der Unterfertigung des Beratungsvertrages ihre Wirksamkeit.

**12.3** Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Auftragschreiben und diesen Advisory- Geschäftsbedingungen gehen die Advisory- Geschäftsbedingungen vor, sofern im Auftragschreiben nicht ausdrücklich eine Änderung oder Ergänzung einzelner Punkte dieser Advisory- Geschäftsbedingungen geregelt ist. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Auftragschreiben und einem (sonstigen) Dokument, auf welches im Auftragschreiben Bezug genommen wird oder welches dem Auftragschreiben angeschlossen ist, geht das Auftragschreiben vor.

**12.4** Keine der Vertragsparteien haftet der anderen gegenüber für die Nichterfüllung von Verpflichtungen auf Grund von Umständen, die außerhalb des jeweiligen Einflussbereiches liegen.

**12.5** Keine der Vertragsparteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ihre Rechte oder Pflichten aus dem Beratungsvertrag übertragen oder belasten.

## 13 STREITBEILEGUNG, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

**13.1** Der Beratungsvertrag, seine Errichtung und sämtliche daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

**13.2** Erste Ansprechperson für etwaige Bedenken oder Beschwerden betreffend die Leistungen, ist der im Auftragschreiben genannte gesamtverantwortliche Partner von BMH.

**13.3** Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Beratungs- vertrag wird, je nach Streitwert, die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien bzw des Handelsgerichts Wien vereinbart.

